

Richtlinien des Promotionsausschusses Dr. rer. pol. zur kumulativen Dissertation

In seiner Sitzung vom 23.07.2014 hat der Promotionsausschuss für künftige Promotionsverfahren die Richtlinien zur kumulativen Dissertation geändert. Für laufende Verfahren gelten weiterhin die Richtlinien vom Februar 2009, auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin kann jedoch eine Anwendung der aktuellen Richtlinien erfolgen.

1. Die kumulative Dissertation enthält mindestens drei Einzelarbeiten, d.h. wissenschaftliche Fachartikel. Diese Arbeiten müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem spezifischen Themengebiet der jeweiligen Disziplin zuordnen lassen und für eine Veröffentlichung in einer fachüblichen Publikationsform geeignet sein. Einzelne oder alle eingereichten Einzelarbeiten können bereits publiziert sein.
2. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss an der Autorschaft aller Einzelarbeiten beteiligt sind. Bei mindestens einer der Arbeiten muss der Doktorand bzw. die Doktorandin der alleinige Autor oder die alleinige Autorin sein.
3. Mit jedem Gutachter oder jeder Gutachterin darf höchstens eine Einzelarbeit in gemeinsamer Autorschaft verfasst sein. Jede mit einer Gutachterin oder einem Gutachter verfasste Einzelarbeit muss in einer Fachzeitschrift oder in einer anderen in der jeweiligen Disziplin einschlägigen Form publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein und dabei ein fachübliches Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben.
4. Die Annahme zur Publikation soll bei keiner der Arbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung der kumulativen Dissertation länger als fünf Jahre zurückliegen. In begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen von dieser Regel.
5. Die vorangestellte Ausarbeitung soll einen Umfang von ca. 40 Seiten haben und den Forschungszusammenhang der vorgelegten Einzelarbeiten darlegen.
6. Der Dissertation ist eine ausführliche Erklärung darüber beizufügen, welchen inhaltlichen Beitrag der Doktorand bzw. die Doktorandin an der Erstellung von in gemeinsamer Autorschaft verfassten Artikeln geleistet hat. Diese Erklärung ist um eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zu ergänzen.